

# **Verbindliche Richtlinien für Mitarbeiter<sup>1</sup> der Schulstiftung der Diözese Regensburg zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen**

## **Präambel**

An den Schulen der Schulstiftung wird durch die enge Zusammenarbeit von Schulleitung, Lehrern, Hausangestellten, Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern eine ganzheitliche Erziehung in charakterlicher, intellektueller und religiöser Hinsicht angestrebt. Die Basis für diesen Weg bildet für uns der christliche Glaube.

Das schulische Zusammenleben erfordert eine klare Ordnung. Sie soll den Kindern und Jugendlichen helfen, in der Gemeinschaft und über die Gemeinschaft hinaus kontaktfreudig, rücksichtsvoll und tolerant gegenüber anderen zu sein. Die Schülerinnen und Schüler sollen die Fähigkeit erwerben, mit Konflikten umzugehen und eigenständig positive Wege des Miteinanders zu entwickeln. Ihr Bildungswille und ihr Streben, das Leben aus dem Glauben heraus zu gestalten, soll sie zu Persönlichkeiten und zu mündigen Mitgliedern der Gesellschaft reifen lassen.

## **1. Grundsätzliches**

- Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist Beziehungsarbeit. Dazu gehört ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz. Dieses Zusammenspiel muss immer wieder aufs Neue überprüft werden. Die Mitarbeiter sind gehalten, sich jederzeit selbst in ihrer Arbeit zu hinterfragen, sich aber auch regelmäßig Rückmeldungen von anderen Kollegen einzuholen bzw. regelmäßig Rückmeldungen an andere Kollegen zu geben (Intervision).
- Grundlage jeder Beziehung ist das Aufbauen und gegenseitige Zulassen von geistiger Nähe. Die Verantwortung für eine gelingende Beziehung erstreckt sich auch auf den Umgang mit Körperlichkeit und körperlicher Nähe. Es gilt im Umgang mit Kindern und Jugendlichen aufmerksam zu sein und ihnen die Möglichkeit zu geben, Nähe und Distanz selber bestimmen zu können.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche oder private Beziehungen zwischen Angestellten und Schülern sind zu unterlassen.
- Auch wenn wir um die Möglichkeit des Missbrauchs körperlicher Nähe wissen, darf dies nicht dazu führen, dass ein gesunder und notwendiger körperlicher Kontakt – u.a. im Spiel – grundsätzlich vermieden oder misstrauisch beobachtet wird.
- Es ist zwingend notwendig, dass zwischen Kind bzw. Jugendlichen und Mitarbeiter Stimmigkeit herrschen muss, d.h. die Akzeptanz von Nähe und Distanz muss auf Gegenseitigkeit basieren.
- Körperliche Berührungen beim Begrüßen, Ermuntern, Trösten (z.B. bei Verletzungen, Traurigkeit, Heimweh) dürfen sich nicht an den Bedürfnissen des Mitarbeiters orientieren und müssen der Altersstufe der Kinder und Jugendlichen angemessen sein.
- Einzelgespräche finden nur in dafür vorgesehenen geeigneten schulischen Räumlichkeiten statt.

---

<sup>1</sup> Im weiteren Verlauf ist die weibliche Form aus Gründen der besseren Lesbarkeit der männlichen Form respektvoll gleichgestellt.

- Positive (sensible) Distanz im verbalen und nonverbalen Umgang ist geboten.
- Schülerinnen und Schüler sollen zur Offenheit und Selbstbestimmung (Probleme/Ängste äußern, Grenzen benennen, Hilfe suchen) motiviert werden.
- Es soll darüber regelmäßig, insbesondere vor Tagesausflügen oder Klassenreisen, und im Zuge der allgemeinen Aufklärung gesprochen werden.

## **2. Wahrung der Intimsphäre**

- Beim Beziehen einer Gruppenunterkunft oder im Rahmen des Sport- oder Schwimmunterrichts ist auf eine altersgemäße Trennung zu achten.
- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen während des Duschens (oder bei Badeausflügen) sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

## **3. Allgemeine Regelungen**

- Einzelgespräche dürfen nicht dazu dienen, sich Kindern oder Jugendlichen auf unangemessene Weise zu nähern.
- Sollte ein Mitarbeiter eine persönliche Anziehung Kindern oder Jugendlichen gegenüber wahrnehmen, sind sofort Grenzen zu setzen bzw. die eigenen Grenzen der Betreuungsaufgabe einzuhalten. Über diese Wahrnehmung ist der pädagogischen Leitung zu berichten. Gegebenenfalls wird eine fachkundige Beratung zugezogen und für die weitere Betreuung durch eine andere Person gesorgt.
- Bei der Wahrnehmung der persönlichen Zuneigung von einzelnen Kindern und Jugendlichen zu Mitarbeitern, die über das im pädagogischen Rahmen normale Maß hinausgehen, ist sofort eine Grenze zu setzen und ein Gespräch mit der Schulleitung und auch mit den Eltern zu suchen. Gegebenenfalls ist eine fachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen.
- Zwischen Mitarbeitern und Schülern besteht ein natürliches Abhängigkeitsverhältnis. Bei aller nötigen Nähe muss das persönliche Verhältnis zum Schüler auch von professioneller Distanz gekennzeichnet sein. Die Bildung einer freundschaftlichen Beziehung zu einzelnen Schülern hat zu unterbleiben. In diesem Bereich sind eine andauernde Reflexion des eigenen Handelns und eine kritische Beobachtung durch die Leitung erforderlich.
- Besuche von Schülern in Privaträumen von Mitarbeitern sind strikt untersagt.
- Übernachtungen von uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Den Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Kinder oder Jugendliche ohne Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe sind zu unterlassen und innerhalb dieser transparent und in Grenzen zu halten.
- Bei der eigenen Sprachwahl sowie der Art von persönlicher Unterhaltung in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen ist auf die altersadäquate Art und auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu achten (Vorbildfunktion!).

## 4. Regelungen bei Klassenfahrten, Reisen und Ausflügen

### 4.1 Allgemeines

- Mehrtägige Unternehmungen mit Übernachtung sollten grundsätzlich nicht von einem Mitarbeiter alleine durchgeführt werden.
- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln. Ebenso sollte bei Klassenfahrten von Mädchenschulen immer mindestens eine weibliche Begleitperson dabei sein.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Private Unternehmungen mit Schülern haben die absolute Ausnahme zu sein. Sie sollen nur mit mehreren Schülern durchgeführt werden.
- Exklusive Gruppenbildung, besonders bei sich wiederholenden Veranstaltungen, muss vermieden werden. Die Gruppen sind offen zu halten.
- Taschen, Koffer und Gepäck sind grundsätzlich nur im Hinblick auf Ordnung und Sauberkeit für die Mitarbeiter Orte pädagogischen Handelns. Offensichtliche Missstände sind anzusprechen (z.B. pornografisches Material, Alkohol etc.) und sollen dem Anlass entsprechend pädagogisch gehandhabt werden.
- Das Öffnen und Kontrollieren von Taschen, Koffern und Gepäck etc. soll, soweit keine triftigen Gründe dagegen sprechen, im Beisein der Betroffenen erfolgen.
- Abgesperrte Schränke sind Privatbereich der Schülerinnen und Schüler und für die pädagogischen Mitarbeiter tabu. Sie dürfen nur in Anwesenheit des betreffenden Schülers geöffnet werden.
- Sollte bei „Gefahr im Verzug“ oder in besonders dringenden Fällen ein Schrank oder anderes persönliches Behältnis untersucht werden müssen, hat dies auf jeden Fall unter Zeugen zu geschehen.
- In Schlaf- und Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu unterlassen, außer im Falle einer gesundheitlichen oder pädagogischen Notwendigkeit. Allgemeine Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären.

### 4.2 Zimmer/Privaträume

- Vor dem Betreten der Zimmer wird angeklopft, das Eintreten ist allerdings nicht von der Zustimmung der Schüler abhängig zu machen. Sollte der Betreuer eine unpassende Situation antreffen (z.B. Umkleiden etc.), hat er dem Schüler die Möglichkeit zu geben, die entsprechende Tätigkeit bis zum Herstellen einer passenden Situation fertig zu stellen.
- Beim Aufenthalt in den Zimmern alleine mit einem Kind oder Jugendlichen ist auf die Regeln von geistiger und körperlicher Nähe und Distanz (s.o.) zu achten. Ausnahmen können besondere Umstände wie Trauer, Krankheit oder Verletzungen darstellen, allerdings ist hier immer auf offene Türen zu achten. Bei eigener Unsicherheit sind im Zweifelsfall diese Situationen zu vermeiden, im Bedarfsfall zu protokollieren und darüber bei der pädagogischen Leitung Bericht zu leisten.
- Wenn Toiletten oder Duschen gerade in Verwendung sind, sind sie nicht zu betreten, es sei

denn, es ist aus dringenden Gründen eine sofortige pädagogische Intervention unumgänglich.

- Die Betten besitzen eine herausragende Stellung im Hinblick auf den Respekt der Privatsphäre und dienen nicht als Sitzgelegenheit, es sei denn im Ausnahmefall von Krankheit, Trauer, nötiger Tröstung o.ä.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind verboten. Analoge Regelungen gelten für Computer, Handys, sonstige elektronische Geräte und andere Medien.

#### **4.3 Unterbringung in Gastfamilien**

- Schülerinnen und Schüler, die – z.B. im Rahmen eines Schüleraustauschs oder einer Sprachreise – in Gastfamilien untergebracht sind, müssen immer eine Handynummer einer betreuenden Lehrkraft parat haben und sollen sich bei Übergriffen/unklaren Situationen unverzüglich bei dieser melden.
- Jede(r) Betreuer(in) muss die Liste der Gastfamilien der Schüler(innen) mit Namen/Anschrift/Zuteilung kurzfristig griffbereit haben.

#### **4.4 Sport/Freizeitaktivitäten**

- Das Mitwirken von Mitarbeitern an den Freizeitbeschäftigungen der Kinder und Jugendlichen ist erlaubt. Dem jungen Menschen ist dabei in jeder Situation mit entsprechendem Respekt zu begegnen, die eigenen Bedürfnisse, gerade im Wettkampf, sind hinten zu stellen.
- Sollte ein Umkleiden vor oder nach der Tätigkeit notwendig sein, hat dies unter Wahrung der Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen sowie des Mitarbeiters zeitlich oder räumlich getrennt zu erfolgen. Dies gilt ganz besonders für gemeinschaftliche Duschräume.

#### **4.5 Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen**

- Notwendige Erziehungsmaßnahmen im Alltag oder bei Unternehmungen bzw. Veranstaltungen erfolgen in pädagogisch sinnvoller und zulässiger Weise. Jede Art von körperlicher Bestrafung ist verboten. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte „Mutproben“ sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung des Schutzbefohlenen vorliegt.

#### **4.6 Pädagogisches Arbeitsmaterial**

Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen, Audio- und Videodateien sowie schriftlichem Arbeitsmaterial hat stets pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten. (Dies gilt natürlich gleichermaßen für unterrichtliche Aktivitäten.)

#### **4.7 Jugendschutzgesetz/Sonstige Verhaltensregeln**

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes<sup>2</sup> sind auf jeden Fall der einzuhaltende Rahmen. Hierzu gibt es keine Ausnahmen.

---

<sup>2</sup> <https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/BJNR273000002.html>

## Zum Verhalten von Mitarbeitern bei Klassenfahrten gilt im beruflichen Kontext insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können (z.B. Wettbüros, Glücksspiel-lokale oder Lokale der Rotlichtszene), ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Daten-trägern und Gegenständen durch Schutzbefohlene ist zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzbefohlene durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen unterliegt den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Diese dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden, z.B. durch gemeinsame nächtliche Ausflüge zur Tankstelle.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Mitarbeiter sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internet-foren o.ä. durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form der Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

## **5. Schlussbemerkung**

Alle in den oben angeführten Punkten nicht explizit aufgezählten Tätigkeiten sowie Umstände, die sinngemäß dasselbe bedeuten bzw. dieselben Auswirkungen haben, sind analog zu behandeln sowie in den oben genannten Inhalten inkludiert.